



**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at



GZ. BMVIT-17.960/0020-I/PR3/2008

DVR:0000175

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt- und Wasserwirtschaft

E-Mail: sebastian.schmied@lebensministerium.at

Wien, am 28. Jänner 2009

Betreff: Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu  
Umweltinformationen – Übermittlung des Leitfadens zur Berichterstattung

Bezug: UW.4.1.9/0020-I/5/2008 vom 10. Oktober 2008

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie teilt mit, dass der mit do Schreiben vom 10. Oktober 2008 zur Verfügung gestellte Leitfaden für die Berichterstattung über Umweltinformationen im BMVIT verteilt wurde. Die zuständigen Fachbereiche haben aufgrund der Befassung zum Gegenstand Folgendes festgehalten:

Der Bereich Straße merkt an, dass die Unterlagen zu den abzuwickelnden UVP-, BStG- und Feststellungsverfahren auf der homepage des ho. Ressorts veröffentlicht und auch dem BMLFUW zur Verfügung gestellt werden. Daher ergeben sich aus diesem Bereich nach ho. Sicht keine zusätzlichen Meldepflichten.

Weiters wird aus dem Wirkungsbereich der Obersten Zivilluftfahrtbehörde mitgeteilt, dass bis dato keine Umweltinformationen an die Öffentlichkeit im Sinne der og. Richtlinie bzw. des ausgearbeiteten Leitfadens zur Berichterstattung erteilt worden sind.

Bei der Obersten Eisenbahnbehörde sind Umweltdaten insofern vorhanden, als diese Bestandteil der Einreichoperate für eisenbahnrechtliche Baugenehmigungen darstellen. Teilweise werden im Rahmen von eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren Ersuchen von Parteien um Akteneinsicht auch auf das UIG (sowie das Auskunftspflichtgesetz) gestützt. Außerhalb von Genehmigungsverfahren sind Auskunftersuchen nach dem Umweltinformationsgesetz eher als Ausnahme anzusehen – bisher ist nur ein Fall im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren Semmering-Basistunnel amtbekannt. Die Umweltdaten werden derzeit

nicht eigens für eine Veröffentlichung aufbereitet, zumal sich diese ohnehin nur auf das anhängige Genehmigungsverfahren beziehen.

Aus dem Seilbahnbereich wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die Durchführung allfälliger UVP-Feststellungsverfahren und UVP-Verfahren nach dem UVP-G 2000 der jeweiligen Landesregierung obliegt.

Im Lichte des Vorangeführten bedauert daher das BMVIT mitteilen zu müssen, dass eine Berichterstattung auf der Basis des übermittelten Leitfadens nicht möglich ist.

**Für die Bundesministerin:**

Mag. Heinrich Knab

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Sandra Hoentzsch

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415

E-Mail: [sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at](mailto:sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at)

elektronisch gefertigt